

Entwurf

Verordnung der E-Control über den Wechsel sowie die Neuanmeldung und Abmeldung (Wechselverordnung 2026, WVO 2026)

Auf Grund des § 26 Abs. 6 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBI. I Nr. 91/2025 sowie des § 123 Abs. 7 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBI. I Nr. 107/2011 idF BGBI. I Nr. 50/2025 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 92/2025, wird verordnet:

Erster Teil. Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Lieferanten- bzw. Versorgerwechsel, die Neuanmeldung und Abmeldung.

(2) Die in dieser Verordnung sowie deren Anhang vorgesehenen Verfahren sind sinngemäß auf Abnahmeverträge iSd § 6 Abs. 1 Z 1 ElWG anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Abmeldung“ die anzuwendenden Verfahrensschritte in Zusammenhang mit der Beendigung des Energieliefervertrages und/oder des Netzzugangsvertrages;
2. „automatisiert“ jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufende Datenverarbeitung;
3. „Endkunde“ jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Strom bzw. Gas für den Eigenverbrauch kauft;
4. „Lieferant“ Versorger gemäß § 7 Abs. 1 Z 68 GWG 2011 und Lieferant gemäß § 6 Abs. 1 Z 98 ElWG, somit jene natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Lieferung und/oder Abnahme von elektrischer Energie bzw. Versorgung mit Erdgas wahrnimmt;
5. „Lieferantenwechsel“ die Zählpunkt- und Endkundenidentifikation sowie die Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage, die vorläufige Wechselanfrage und den technischen Wechsel;
6. Neuanmeldung“ die anzuwendenden Verfahrensschritte in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages im Zusammenhang mit einem neuen Netzzugangsvertrag;
7. „Online-Bevollmächtigung“ eine gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ElWG sowie § 123 Abs. 3 Satz 1 GWG 2011 durch den Endkunden an den neuen Lieferanten im Internet erteilte Bevollmächtigung;
8. „Technischer Wechsel“ sämtliche Verfahrensschritte nach der optionalen Zählpunkt- und Endkundenidentifikation und/oder der optionalen Abfrage der Bindungs- und Kündigungsfristen sowie der vorläufigen Wechselanfrage, die zur Zuordnung eines Zählpunkts zu einem neuen Lieferanten führen;
9. „Registrierter Lieferant“ der neue Lieferant, der im Rahmen des Abschlusses des technischen Wechsels vom Netzbetreiber bis zum Wechseltermin registriert wird.

10. „Registrierter Wechseltermin“ der Wechseltermin, der im Rahmen des Abschlusses des technischen Wechsels vom Netzbetreiber bis zum Wechseltermin registriert wird.
11. „Verfahren“ den Ablauf des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung;
12. „Verfahrensschritte“ die innerhalb der Verfahren vorzunehmenden einzelnen Prozessschritte;
13. „Wechselplattform“ ein von der Verrechnungsstelle zu betreibendes informationstechnologisch unterstütztes Kommunikationssystem, welches die in dieser Verordnung sowie im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Mindestanforderungen zu erfüllen hat;
14. „Wechseltermin“ der Tag des Lieferbeginns durch den neuen Lieferanten.

Einleitung, Durchführung und Fristenlauf der Verfahren

§ 3. (1) Die Einleitung der Verfahren kann an jedem Kalendertag stattfinden.

(2) Sämtliche Verfahren sind automatisiert innerhalb der vorgesehenen Höchstfrist über die Wechselplattform durchzuführen, sofern nicht in dieser Verordnung oder ihrem Anhang anderes vorgesehen ist. Ist eine automatisierte abschließende Bearbeitung nicht möglich, ist der jeweilige Verfahrensschritt durch eine nicht automatisierte Bearbeitung, die bei Bedarf auch eine Kontaktierung des Endkunden einschließen kann, innerhalb der vorgesehenen Höchstfrist durchzuführen und abzuschließen.

(3) Sämtliche Fristen sind Arbeitstagsfristen, sofern in dieser Verordnung oder ihrem Anhang nichts anderes vorgesehen ist. Die Bemessung der Frist in Arbeitstagen richtet sich nach dem Anhang.

Willenserklärungen

§ 4. (1) Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Verfahren ist eine entsprechende Willenserklärung des Endkunden. Jede Willenserklärung, einschließlich der Bevollmächtigung, kann vom Endkunden formfrei abgegeben werden.

(2) Gibt der Endkunde gegenüber dem Lieferanten Willenserklärungen in elektronischer Form ab, so hat die Weiterleitung dieser Willenserklärungen über die Wechselplattform zu erfolgen.

(3) Die Bevollmächtigung für das Verfahren ist im Wege der Wechselplattform glaubhaft zu machen.

(4) Der Netzbetreiber sowie der aktuelle Lieferant sind im Zweifel berechtigt, die glaubhaft gemachte Bevollmächtigung zu überprüfen.

Verweigerung der Durchführung der Verfahren

§ 5. (1) Die Durchführung der Verfahren darf vom Netzbetreiber aus den folgenden Gründen verweigert werden:

1. bei begründetem Verdacht, dass die zu wechselnde Zählpunktbezeichnung einem anderen Endkunden zugeordnet ist;
2. bei bestehenden Verfahrensüberschneidungen;
3. bei einem Wechseltermin, der außerhalb der festgelegten Höchstfrist für die Einleitung einer vorläufigen Wechselanfrage liegt;
4. bei einer rechtsgültigen Bevollmächtigung.

(2) Die Durchführung der Verfahren darf durch den aktuellen Lieferanten insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer des Energieliefervertrages;
2. innerhalb einer vom Endkunden einzuhaltenden Frist für die Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

Verrechnungsstelle

§ 6. Die vom Bilanzgruppenkoordinator zu betreibende Verrechnungsstelle hat die Vorkehrungen dafür zu treffen, um die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nach dem Stand der Technik im Wege der Wechselplattform durchgeführt werden können.

Zweiter Teil. Lieferantenwechsel

Dauer und Einleitung

§ 7. (1) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Kalenderwochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Der technische Wechsel darf 24 Stunden nicht überschreiten und ist an jedem Arbeitstag möglich.

(2) Der Wechseltermin kann auf jeden Kalendertag fallen.

Zählpunkt- und Endkundenidentifikation

§ 8. (1) Um eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation anzustoßen, hat der neue Lieferant dem Netzbetreiber die für eine Suchabfrage erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zu gewährleisten, dass er die im Anhang genannten Daten jedenfalls verarbeiten kann.

(2) Der Netzbetreiber hat automatisiert zu prüfen, ob die ihm übermittelten Daten des Endkunden mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Bei Übereinstimmung hat dieser dem neuen Lieferanten die erforderlichen Daten des Endkunden zu übermitteln.

(3) Ergibt die Prüfung der Mindestangaben keine eindeutige Übereinstimmung mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endkunden, hat der Netzbetreiber anhand der durch den neuen Lieferanten zusätzlich angegebenen Daten eine Identifikation zu versuchen.

(4) Ist die Identifikation nicht oder nicht eindeutig möglich kann der Netzbetreiber zusätzliche Daten vom neuen Lieferanten mittels standardisierter Meldung anfordern. Ist eine Identifikation weiterhin nicht möglich, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten dies mittels standardisierter Meldung mitzuteilen.

(5) Der aktuelle Lieferant hat die Anfrage des neuen Lieferanten zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anfrage zu beantworten.

Bindungs- und Kündigungsabfrage

§ 9. (1) Um eine Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage anzustoßen, hat der neue Lieferant dem aktuellen Lieferanten die erforderlichen Daten des Endkunden zu übermitteln.

(2) Der aktuelle Lieferant hat automatisiert zu prüfen, ob die ihm übermittelten Daten des Endkunden mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Bei Übereinstimmung hat dieser dem neuen Lieferanten die bestehenden Bindungs- bzw. Kündigungsfristen mittels standardisierter Meldung mitzuteilen.

(3) Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten dies mittels standardisierter Meldung mitzuteilen.

(4) Der aktuelle Lieferant hat die Anfrage des neuen Lieferanten zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlagen der Anfrage zu beantworten.

Vorläufige Wechselanfrage

§ 10. (1) Der neue Lieferant kann eine vorläufige Wechselanfrage frühestens 20 Tage und spätestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Wechseltermin beim Netzbetreiber einleiten. Ist dem Endkunden die Zählpunktezeichnung im Rahmen der Bevollmächtigung nicht bekannt, so ist die Zählpunkt- und Endkundenidentifikation für den neuen Lieferanten gemäß § 10 vor der Einreichung der vorläufigen Wechselanfrage verpflichtend durchzuführen.

(2) Der Netzbetreiber hat die vorläufige Wechselanfrage zu prüfen und diese innerhalb von 24 Stunden ab der Einleitung an den aktuellen Lieferanten weiterzuleiten oder diese bei Nichtübereinstimmung, Unvollständigkeit der Daten oder dem Vorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Einleitung verhindern abzubrechen.

Einwand aus zivilrechtlichen Gründen

§ 11. (1) Der aktuelle Lieferant kann einen Einwand aus zivilrechtlichen Gründen innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Einlangen der vorläufigen Wechselanfrage erheben, wenn für den zu wechselnden Zählpunkt ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht.

(2) Der neue Lieferant kann trotz eines Einwandes aus zivilrechtlichen Gründen auf die Einleitung eines technischen Wechsels beharren, indem er den technischen Wechsel binnen einer Frist von 96 Stunden ab Einleitung der unverbindlichen Wechselanfrage einleitet.

(3) Sieht der neue Lieferant von einer Beharrung ab, so hat er dies dem Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitzuteilen

Technischer Wechsel

§ 12. (1) Will der neue Lieferant im Anschluss an die vorläufige Wechselanfrage einen technischen Wechsel einleiten, hat dies spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage durch eine standardisierte Meldung an den Netzbetreiber zu erfolgen.

(2) Der Netzbetreiber hat die Einleitung des technischen Wechsels binnen einer Frist von 24 Stunden zum bekannt gegebenen Wechseltermin zu bestätigen und zu registrieren. Mit der Bestätigung des Wechsels sind die erforderlichen Daten an den neuen Lieferanten zu übermitteln.

(3) Der Netzbetreiber hat dem alten Lieferanten innerhalb von drei Kalenderwochen nach dem Wechseltermin die für die Endabrechnung erforderlichen Verbrauchsdaten bis zum Wechseltermin zu übermitteln.

Stornierung des technischen Wechsels

§ 13. (1) Der Endkunde kann dem registrierten Lieferanten mitteilen, dass der registrierte Wechsel storniert werden soll. Der registrierte Lieferant hat diese Stornierungsanfrage zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von 24 Stunden an den Netzbetreiber weiterzuleiten. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat der registrierte Lieferant dies dem Endkunden innerhalb der gleichen Frist begründet mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber hat die Stornierungsanfrage zu prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der registrierte Wechsel innerhalb von 24 Stunden zu stornieren, andernfalls der registrierte Lieferant umgehend über das Fehlen der Voraussetzungen zu informieren ist.

(3) Erfolgt die Stornierung des registrierten Wechsels, hat der Netzbetreiber dies dem registrierten und dem aktuellen Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Der registrierte Lieferant hat den Endkunden über die erfolgte Stornierung und die Folgen unverzüglich zu informieren.

Dritter Teil. Neuanmeldung

Vorgelagerter Datenabgleich

§ 14. (1) Im Falle einer Neuanmeldung kann die Identifikation der Endkundenanlage im Wege eines vorgelagerten Datenabgleichs optional erfolgen. Ist dem Endkunden die Zählpunktbezeichnung nicht bekannt, so ist der vorgelagerte Datenabgleich verpflichtend durchzuführen.

(2) Der Netzbetreiber hat den vorgelagerten Datenabgleich jedenfalls automatisiert vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten unverzüglich sämtliche identifizierbaren Daten automatisiert zu übermitteln. Liefert die Suchabfrage keine eindeutige Zuordnung, können dem neuen Lieferanten weitere Ergebnisse, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dennoch unter zusätzlicher Angabe der Zählernummern zurückgemeldet werden. Diese automatisierten Verfahrensschritte sind innerhalb von 24 Stunden abzuschließen.

(3) Der Netzbetreiber hat den neuen Lieferanten bei nicht identifizierbaren Daten zu informieren und anschließend zumindest einmalig, unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten, eine manuelle Suchabfrage innerhalb von 48 Stunden vorzunehmen. Sind die Daten nach der manuellen Überprüfung weiterhin nicht identifizierbar, hat dies der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten unverzüglich mittels standardisierter Meldung mitzuteilen.

(4) Der vorgelagerte Datenabgleich ist innerhalb von 72 Stunden abzuschließen, wobei die Frist von 24 Stunden für die automatisierte Suchabfrage iSd Abs. 2 in diese Frist einzurechnen ist.

Neuanmeldung einer Anlage durch den Lieferanten

§ 15. (1) Wird die Neuanmeldung einer Anlage durch den neuen Lieferanten durchgeführt, hat dieser die erforderlichen Daten des Endkunden an den Netzbetreiber zu übermitteln. Ist die Anlage außer Betrieb, ist das Verfahren der Neuanmeldung unbeschadet der Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme durchzuführen.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anlage zu identifizieren und die durch den neuen Lieferanten übermittelten Daten automatisiert auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Daten auf Vollständigkeit und Verfahrensüberschneidungen zu überprüfen.

(3) Bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach Einleitung der Neuanmeldung die erforderlichen Daten zu übermitteln. Ansonsten ist die Neuanmeldung in der gleichen Frist abzubrechen.

(4) Der Netzbetreiber hat die finale Anmeldebestätigung mit den erforderlichen Informationen bis fünf Arbeitstage (bei lastprofilgemessenen Endkunden) bzw. bis 10 Arbeitstage (bei Kunden mit standardisiertem Lastprofil) nach Inbetriebnahme der Anlage an den neuen Lieferanten zu übermitteln.

(5) Der Lieferant hat den Endkunden über die Durchführung bzw. bei Fehlern über den Status der Neuanmeldung zu informieren.

Neuanmeldung einer Anlage durch den Netzbetreiber

§ 16. (1) Die Neuanmeldung einer Anlage wird durch den Netzbetreiber durchgeführt, wenn der Endkunde diesem den Wunsch der Belieferung durch einen bestimmten Lieferanten in Zusammenhang mit einem Netzzugangsvertrag bekannt gibt. Der Netzbetreiber hat den neuen Lieferanten unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden von diesem Belieferungswunsch zu verständigen und die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ist die Anlage außer Betrieb ist das Verfahren der Neuanmeldung unbeschadet der Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme durchzuführen.

(2) Der neue Lieferant hat dem Netzbetreiber die Belieferung nach Einlangen der Informationen innerhalb von acht Arbeitstagen im Wege des Verfahrens der Neuanmeldung zu bestätigen und den Endkunden über die Belieferung zu informieren oder den Belieferungswunsch abzulehnen. Langt beim Netzbetreiber keine Bestätigung innerhalb dieser Frist ein, ist dieser Verfahrensschritt durch den Netzbetreiber abzubrechen. Der Netzbetreiber hat den Endkunden in geeigneter Weise unverzüglich über den Abbruch und die weiteren Folgen, insbesondere über den vertragslosen Zustand, zu informieren.

(3) Ist eine Anlage mit standardisiertem Lastprofil ohne zugeordnetem Energieliefervertrag in Betrieb und erlangt der Netzbetreiber davon Kenntnis, hat der Netzbetreiber den Endkunden aufzufordern, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Arbeitstages nach Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber, einen Lieferanten bekanntzugeben. Der Netzbetreiber hat die Einleitung der Neuanmeldung gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

Vierter Teil. Abmeldung

Anwendungsbereich

§ 17. (1) Wird der Netzzugangsvertrag und/oder der Energieliefervertrag beendet, so hat die Abmeldung unter Einhaltung des Verfahrens der Abmeldung zu erfolgen.

Auszug des Endkunden

§ 18. (1) Informiert der Endkunde den aktuellen Lieferanten über den Auszug, so hat der aktuelle Lieferant den Netzbetreiber mit einer standardisierten Meldung umgehend zu benachrichtigen.

(2) Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob die übermittelten Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine Bestätigung über die Abmeldung innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden.

(3) Bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten oder Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dies dem aktuellen Lieferanten mittels standardisierter Meldung innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten mitzuteilen.

(4) Der Netzbetreiber hat nach Durchführung der Abmeldung die, für die Endabrechnung erforderlichen, bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von drei Kalenderwochen nach dem Abmeldezeitpunkt an den aktuellen Lieferanten zu übermitteln.

Sonstige Abmeldegründe

§ 19. (1) Wird der Energieliefervertrag aus anderen Gründen als einem Auszug des Endkunden durch den Endkunden oder den aktuellen Lieferanten beendet, hat der aktuelle Lieferant den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung bis 12 Kalendertage vor dem Ende des Energieliefervertrages zu informieren.

(2) Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob die übermittelten Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine Bestätigung über die Abmeldung innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden.

(3) Zeitgleich mit der Abmeldebestätigung nach Abs. 2 hat der Netzbetreiber den Endkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages zu informieren.

(4) Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzbetreiber aus anderen Gründen als einem Auszug beendet, hat der Netzbetreiber den aktuellen Lieferanten nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und hat ihm die bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von drei Kalenderwochen nach dem Abmeldezeitpunkt zu übermitteln.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit 1. April 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung der E-Control über den Lieferantenwechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch (Wechselverordnung 2014, WVO 2014), BGBl. II Nr. 167/2014 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Vorblatt

Inhalt:

Gemäß § 26 Abs. 6 EIWG und § 123 Abs. 7 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, sämtliche für den Lieferanten- bzw. Versorgerwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endkunden maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Dies betrifft u.a. die Art und den Umfang der in § 26 Abs. 6 EIWG und § 123 Abs. 4 GWG 2011 genannten Daten und die zur Erfüllung der genannten Zielsetzungen darüberhinausgehend erforderlichen weiteren Datenarten durch Verordnung. Weiters kann sie Mindestsicherheitsstandards für die Form der Datenübermittlung von Netzbetreibern und Lieferanten über die, durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform, sowie Einzelheiten der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Protokollierung, durch Verordnung festlegen. Schließlich kann die Regulierungsbehörde bestimmte Prozesse von der, über die Wechselplattform abzuwickelnden elektronischen Durchführung ausnehmen, wenn dies für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.

Im Übrigen sollen die normativen und prozesstechnischen Vorgaben des Entwurfes der DurchführungsVO der Europäischen Kommission [Anm.: Entwurf der DurchführungsVO siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13937-Access-to-data-for-switching-electricity-supplier-requirements_en] damit umgesetzt werden.

Mit dieser Verordnung werden die genannten Regelungen festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Eine wesentliche Änderung stellt die Vorgabe gemäß § 25 Abs 2 EIWG dar, wonach der technische Vorgang des Wechsels 24 Stunden nicht überschreiten darf. Dies setzt Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Diese Vorgabe ist dem Entwurf der DurchführungsVO der Europäischen Kommission [Anm.: Entwurf der DurchführungsVO siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13937-Access-to-data-for-switching-electricity-supplier-requirements_en] zum Lieferantenwechsel und des in der Verordnung vorgegebenen Referenzmodells geschuldet und soll für jeden Wechselvorgang ab 1.4.2026 möglich sein.

Dies bedingt eine Umstrukturierung des Prozesses für den ehemaligen „Wechsel im eigentlichen Sinn“, der nun in die Prozesse der vorläufigen Wechselanfrage und den technischen Wechsel aufgeteilt wird. Durch die Umstrukturierung des Prozesses werden die vertragsrechtlichen Verhältnisse bereits vor dem technischen Wechsel geklärt. Wenngleich das EIWG und die Richtlinie (EU) 2019/944 den technischen Wechsel für Strom normieren, soll dies im Rahmen dieser Verordnung gleichermaßen für Strom und Gas angeglichen werden und gelten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Regelungen stellen sicher, dass der Lieferantenwechselprozess – ungeachtet bestehender zivil-rechtlicher Bindungen – maximal drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber in Anspruch nimmt, der technische Vorgang des Wechsels 24 Stunden nicht überschreiten darf und an jedem Arbeitstag möglich sein muss. Weiters werden die für den Datenabgleich relevanten Daten sowie deren Übermittlungsform angepasst und teilweise Fristenläufe gekürzt.

Durch die Abklärung der vertragsrechtlichen Verhältnisse vor Einleitung des technischen Wechsels, sollen Verfahrensüberschneidungen, die allenfalls zu Abbrüchen der Verfahren führen können, minimiert werden.

Rechtssicherheit schafft die ausdrückliche Anwendbarkeit der WVO 2026 auf Abnahmeverträge.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Wechselverordnung 2026 ergeht auf Grundlage des EIWG und GWG 2011, wodurch u.a. auch die Regelungen der Richtlinie 2019/944/EU und der Richtlinie 2009/73/EG umgesetzt wurden.

Ebenso werden die Vorgaben des Entwurfes der DurchführungsVO der Europäischen Kommission [Anm.: Entwurf der DurchführungsVO siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13937-Access-to-data-for-switching-electricity-supplier-requirements_en] mit der Wechselverordnung 2026 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der Regulierungsbehörde erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Wechselverordnung 2026

Allgemeiner Teil

Wesentliche Bestimmungen des Anhangs der WVO 2014, die normativen Bestandteile aufweisen, wurden aus Transparenzgründen in den Verordnungstext überführt. Somit sind die Verfahren des Lieferantenwechsels bzw. der Stornierung, der Anmeldung und der Abmeldung auch in der Verordnung ersichtlich.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2:

Entsprechend § 25 Abs. 1 EIWG können auch Abnahmeverträge diskriminierungsfrei gewechselt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 EIWG speisen Endkunden eigenerzeugte Elektrizität auf Basis eines Abnahmevertrag mit einem Lieferanten ein, weswegen die vorliegende Verordnung auch auf Abnahmeverträge abstellt. Entsprechend der bisherigen Praxis der Marktteilnehmer sind die bereits bestehenden Verfahren für den Lieferantenwechsel sowie die Neuanmeldung und Abmeldung zweckmäßigerweise auch für den Wechsel sowie die Neuanmeldung und Abmeldung eines Abnahmevertrages anzuwenden.

Zu § 2:

Z4:

Ausschließlich um die Lesbarkeit in dieser Verordnung zu erhöhen, wird unter „Lieferant“ ein Versorger gemäß § 7 Abs. 1 Z 68 GWG 2011 und ein Lieferant gemäß § 6 Abs. 1 Z 98 EIWG gleichermaßen verstanden. Unterschiede im Strom- oder Gasbereich werden durch Fett- und Kursivdruck zur leichteren Lesbarkeit hervorgehoben.

Z6:

Auf die Ersatz- oder Auffangversorgung ist auch ohne Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages das Verfahren der Neuanmeldung anzuwenden.

Das bisherige Verfahren der „Anmeldung“ wird zur begrifflichen Anpassung an das EIWG und das GWG 2011 nun „Neuanmeldung“ genannt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs ergibt sich daraus nicht.

Zu § 3:

Die bisherigen Bestimmungen der WVO 2014 zum Lieferantenwechsel finden sich nun in § 7.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Einleitung der Verfahren iSd § 2 Z 13 soll aufgrund des hohen Grades an Automatisierung auch an Kalendertagen, nicht nur an Arbeitstagen stattfinden können. Eine Verkürzung der in Arbeitstagen angegebenen Fristen ergibt sich dadurch nicht.

Zu § 3 Abs. 3:

Für die Bemessung der Frist in Arbeitstagen sind die Ausführungen in Punkt 1.1 des Anhangs sowie die dazugehörigen Erläuterungen heranzuziehen.

Dass Fristen in Arbeitstagen zu berechnen sind, dient der Verwirklichung des Grundsatzes des § 3 Abs. 2. Die Marktteilnehmer sollen im Falle des Versagens der automatisierten Prozesse die Möglichkeit haben, in den Verfahrensschritt manuell einzutreten. Dies erfordert in der Regel einen Arbeitstag.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Für den Fall, dass ein Verfahren iSd § 2 Z 13 ohne entsprechende Willenserklärung des Endkunden eingeleitet wird, drohen Verwaltungsstrafen gemäß § 177 Abs. 1 Z 2 EIWG bzw. 159 Abs. 1 Z 6 GWG 2011.

Sämtliche Willenserklärungen des Endkunden ohne Lastprofilzähler (etwa Kündigung und Bevollmächtigung) gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern müssen formfrei möglich sein. Darüber hinaus müssen Willenserklärungen gegenüber Lieferanten auch elektronisch (§ 26 Abs. 1 Satz 1 EIWG bzw. § 123 Abs. 3 Satz 1 GWG 2011) möglich ein. Abs. 2 stellt sicher, dass die Weiterleitung elektronisch abgegebener Willenserklärungen zur Verarbeitung im Wege der Wechselplattform erfolgt. Die Verrechnungsstelle hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine solche Übermittlung zu ermöglichen. Die übrigen Marktteilnehmer sind verpflichtet, über diesen Weg empfangene Willenserklärungen des Endkunden zu akzeptieren.

Zu § 4 Abs. 3:

Zur Glaubhaftmachung und zur Prüfung der Bevollmächtigung werden auf die detaillierten Ausführungen in Punkt 1.2 des Anhangs zur Verordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Prüfung der Willenserklärungen durch den Netzbetreiber bzw. den aktuellen Lieferanten soll nur bei berechtigtem Zweifel (z.B. bei vermehrten Kundenbeschwerden, bei fragwürdiger Adresse des Absenders) erfolgen. Hiervon nicht umfasst ist die Verpflichtung des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 26 Abs. 5 EIWG bzw. § 123 Abs. 6 GWG 2011, in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Anfragen auf ihre Rechtmäßigkeit durchzuführen.

Zu § 5 Abs. 1:

Zu Z 2:

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob bei Einleitung eines Verfahrens Überschneidungen mit anderen Verfahren bestehen.

Zu Z 3:

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass der Netzbetreiber Informationen zur Einleitung eines Wechsels außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist in Evidenz hält. Soll der Lieferantewechsel auf Kundenwunsch erst zu einem späteren Zeitpunkt als gesetzlich vorgesehen erfolgen, so hat der neue Lieferant den Wechsel auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung (§ 10 Abs. 1 frühestens 20 und spätestens sechs Arbeitstage vor dem durch den Endkunden gewünschten Wechseltermin einzuleiten.

Zu Z 4:

Stellt der Netzbetreiber im Rahmen der Prüfung der übermittelten Willenserklärung fest, dass diese nicht rechtsgültig ist, so ist das Verfahren abzubrechen. Dies entspricht dem Punkt 1.2 des Anhangs der WVO 2014.

Zu § 5 Abs. 2:

Der im Anhang dieser Verordnung vorgesehene Einwand aus zivilrechtlichen Gründen führt nicht dazu, dass die Durchführung des Wechselprozesses bei Erhebung eines Einwandes verweigert werden darf. Die Verordnung berührt zivilrechtliche Verhältnisse nicht, es werden vielmehr verfahrensrelevante und prozesstechnische Schritte für den Wechsel sowie die An- und Abmeldung geregelt.

Zu § 6:

Die gesetzlichen Grundlagen der vom Bilanzgruppenkoordinator zu betreibenden Verrechnungsstelle finden sich in § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 17 EIWG bzw. in § 123 Abs. 4 bis 6 GWG 2011.

Zu § 7 Abs. 1:

Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe (§ 25 Abs. 2 Satz 1 EIWG bzw. § 123 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011, vgl. dazu auch die einschlägigen Gesetzeserläuterungen). Eine von § 7 Abs. 1 abweichende

längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit sich der ausdrückliche Kundenwunsch auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht.

Überdies werden die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 25 Abs. 2 ElWG umgesetzt, wonach ab April 2026 der technische Vorgang des Wechsels 24 Stunden nicht überschreiten darf. Dies entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie dem Entwurf der DurchführungsVO der Europäischen Kommission [Anm.: Entwurf der DurchführungsVO siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13937-Access-to-data-for-switching-electricity-supplier-requirements_en].

Zu § 7 Abs. 2:

Damit wird klargestellt, dass der Beginn der Belieferung grundsätzlich an jedem Tag stattfinden kann; es gibt somit keine festgelegten Wechselstichtage.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Die Zählpunkt- und Endkundenidentifikation ist der vorläufigen Wechselanfrage vorgelagert und dient dem Erhalt von vollständigen Endkundendaten bzw. der Bestätigung, ob die vorliegenden Daten richtig sind, um etwaige Probleme bei der Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage sowie des technischen Wechsels zu vermeiden.

Die erforderlichen Daten sind in Punkt 2.1 des Anhangs angeführt.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Die erforderlichen Daten sind in Punkt 2.2 des Anhangs angeführt.

Zu § 10 Abs. 1:

Dem neuen Lieferanten ist es fortan möglich, das Verfahren des Lieferantenwechsels frühestens 20 Arbeitstage und spätestens sechs Arbeitstage vor dem gewünschten Wechseltermin beim Netzbetreiber einzuleiten. Innerhalb dieses Zeitfensters bleibt es somit dem neuen Lieferanten überlassen, zu welchem Zeitpunkt die vorläufige Wechselanfrage eingeleitet wird. Diese Ausweitung dient der Praktikabilität der Verfahren, da in der Praxis hoch frequentierte Wechseltermine (z.B. 1. Jänner) für Schwierigkeiten in der Bearbeitung innerhalb der engen Frist (10-12 Arbeitstage vor Wechseltermin) geführt haben. Aufgrund der verkürzten Höchstdauer der Verfahrensschritte der Prüfung durch den Netzbetreiber, dem Einwand aus zivilrechtlichen Gründen sowie der Beharrung ist es nun möglich, die vorläufige Wechselanfrage nur sechs Arbeitstage vor dem Wechseltermin einzureichen. Diese Festlegung gewährleistet auch eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist unter Beachtung von Wochenenden und regulären staatlichen Feiertagen und eine allenfalls im Ausnahmefall erforderliche Nutzung der Höchstfristen.

Von einer weiteren Ausweitung der Frist wird abgesehen, um eine komplexe Behandlung von Verfahrensüberschneidungen zu vermeiden.

Als *Beispiel* sei folgender Fall erwähnt:

- Gewünschter Wechseltermin: 1. des darauffolgenden Monats;
- Frühestmöglicher Termin zur Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage: 20 Arbeitstage vor dem nächsten 1. des Monats, unter Berücksichtigung von Feiertagen;
- Spätestmöglicher Termin zur Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage: sechs Arbeitstage vor dem nächsten 1. des Monats, unter Berücksichtigung von Feiertagen.

Droht aufgrund von staatlich oder kollektivvertraglich vorgesehenen Feiertagen (z.B. 24.12. oder 31.12., etc.) eine Überschreitung der dreiwöchigen Frist, ist die Durchführung der vorläufigen Wechselanfrage sowie des technischen Wechsels in diesen Fällen gesondert abzustimmen, um eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist auch in diesem Fall sicherstellen zu können.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich das Einleitungsfenster ausschließlich auf jenes Zeitfenster bezieht, in dem der neue Lieferant die vorläufige Wechselanfrage beim Netzbetreiber einreichen kann und somit den Verfahrensschritt einleitet. Die Frist für den Lieferantenwechsel selbst ist hiervon nicht betroffen.

Eine spätere Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage ist bei ausdrücklichem Kundenwunsch, einschließlich bestehender zivilrechtlicher Vereinbarungen (etwa Vertragsbindungen beim aktuellen Lieferanten oder eventuell notwendigen Nachbearbeitungen aufgrund unterschiedlicher Daten) zulässig.

Diese Regelung steht einer allfälligen Vereinbarung zwischen aktuellem Lieferanten, neuen Lieferanten und Netzbetreiber, dass die vorläufige Wechselanfrage jedenfalls in einer kürzeren Frist abwickeln ist, nicht entgegen.

§ 10 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass, sofern ein Endkunde im Rahmen der Bevollmächtigung seine Zählpunktbezeichnung nicht kennt, eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation verpflichtend durchzuführen ist, um diese zu ermitteln. Er hat dem Endkunden die Möglichkeit zu geben, dies mitzuteilen. Der neue Lieferant hat in diesem Fall im Rahmen der Bevollmächtigung die erforderlichen Daten für die Durchführung eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation ohne Zählpunktbezeichnung zu erheben.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Prüfung durch den Netzbetreiber hat innerhalb einer Höchstfrist von 24 Stunden zu erfolgen. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens und ermöglicht, dass die vorläufige Wechselanfrage nur sechs Arbeitstage vor dem Wechseltermin eingeleitet werden kann.

Zu § 11 Abs. 1:

Trotz Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen darf ein Wechsel nicht verweigert werden. Schadenersatzrechtliche und haftungsrechtliche Folgen, beispielsweise bei einem Wechsel trotz aufrechtem Vertragsverhältnis, richten sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

Um einen Abschluss des Lieferantenwechsels innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Wochen zu ermöglichen und um eine schnellere Durchführung des Wechselverfahrens zu ermöglichen, werden die Fristen für die Erhebung eines Einwands von 48 Stunden auf 24 Stunden verkürzt. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass dieser Verfahrensschritt bei bestehenden, gültigen zivilrechtlichen Vereinbarungen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt und im Regelfall automatisiert bearbeitet wird. Daher erscheint eine Kürzung der Höchstfristen als sinnvoll, um eine Verkürzung der Gesamtdauer des Lieferantenwechsels zu erreichen.

Zu § 12:

Wenngleich die Regelungen zum technischen Wechsel gemäß § 25 Abs. 2 EIWG bzw. den Regelungen des Entwurfes der DurchführungsVO der Europäischen Kommission [Anm.: Entwurf der DurchführungsVO siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13937-Access-to-data-for-switching-electricity-supplier-requirements_en] nur auf den technischen Vorgang des Wechsels des Lieferanten im Strombereich abstellen und das GWG 2011 eine entsprechende Regelung nicht vorsieht, so regelt die WVO 2026 den technischen Wechsel für Strom und Gas gleichermaßen und ist die Regelung auch auf den Wechsel des Lieferanten im Bereich Gas anzuwenden.

Zu § 12 Abs. 1:

Im Falle eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen stellt die Einleitung des technischen Wechsels auch die Beharrung dar.

Die Einleitung des technischen Wechsels hat innerhalb von 96 Stunden (Arbeitstage) nach der Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage zu erfolgen. Dies soll sicherstellen, dass ein eingeleitetes Verfahren zeitnah abgeschlossen wird. Der Netzbetreiber hat das offene Verfahren automatisiert abzubrechen, wenn der neue Lieferant keinen technischen Wechsel einleitet. Der neue Lieferant hat, sofern er diese Frist verpasst, die Möglichkeit, das Verfahren neu zu starten.

Durch die Höchstfrist von 96 Stunden für die Einleitung des technischen Wechsels ergibt sich zumindest eine Höchstfrist von 48 Stunden für die Beharrung.

Um eine schnellere Durchführung des Wechselverfahrens zu ermöglichen, wird die Frist für die Beharrung somit von 72 Stunden auf 48 Stunden verkürzt. Die Beibehaltung dieser Frist in Arbeitstagen ermöglicht es dem neuen Lieferanten, im Einzelfall nachzuprüfen, ob der Einwand aus zivilrechtlichen Gründen berechtigt ist und um ggf. Rücksprache mit dem Endkunden hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise halten zu können. Um einheitliche Fristen sicherzustellen, sind daher auch die sonstigen

Verfahrensschritte der vorläufigen Wechselanfrage sowie die Frist von 6 Arbeitstagen zur Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage in Arbeitstagen angegeben.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Registrierung des durchgeführten Wechsels dient der Erfassung des registrierten Wechsels sowie des registrierten Wechseltermins. Diese Neuerung dient zur Abwicklung der Stornierung, der Zurverfügungstellung der Information im Rahmen einer Zählpunkt- und Endkundenidentifikation sowie zur Übermittlung von Stammdatenänderungen zwischen dem Abschluss des technischen Wechsels und dem Wechseltermin.

Das Vorhandensein eines registrierten Wechsels stellt grundsätzlich eine Verfahrensüberschneidung dar, die zum Abbruch des Verfahrens führt. Ein weiterer Wechsel kann daher nur nach der Stornierung des registrierten Wechsels beim Netzbetreiber erfolgreich eingereicht werden.

Die mit der Bestätigung des Wechsels zu übermittelnden erforderlichen Daten richten sich nach Punkt 2.5.2 des Anhangs. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Verfahrensschritt „Übermittlung der Wechselinformation“.

Der Abschluss des technischen Wechsels sowie der Belieferungsstart zum Wechseltermin haben keine vertraglichen Auswirkungen auf das Bestehen des Netzzugangsvertrags zwischen Endkunden und Netzbetreiber.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Endabrechnung hat § 5 Abs. 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 EIWG bzw. § 6 Abs. 4 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung idgF zu entsprechen

Zu § 13 Abs. 1:

Durch die Möglichkeit, die vorläufige Wechselanfrage beim Netzbetreiber bereits 20 Tage vor dem Wechseltermin einzureichen, ist mit einem erhöhten Bedarf an Stornierungen zu rechnen, sodass dieser Verfahrensschritt nun gesondert geregelt wird.

Zu §13 Abs. 2:

Mit Hinblick auf Punkt 1.4 des Anhangs ist der Endkunde umgehend über die Nichtdurchführung der Stornierung zu informieren.

Zu § 13 Abs. 3:

Der registrierte Lieferant hat im Falle einer erfolgreichen Stornierung den Endkunden über die Folgen der Stornierung zu informieren. Dies hat, sofern zutreffend, insbesondere die Information zu beinhalten, dass der aktuelle Liefervertrag bereits wirksam gekündigt wurde und der aktuelle Lieferant somit berechtigt ist, den Endkunden zum registrierten Wechseltermin abzumelden. Die Information hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass der Endkunde aufgrund der Stornierung prüfen sollte, ob er einen aufrechten Energieliefervertrag hat.

Sofern durch die Stornierung des Wechsels kein Energieliefervertrag mehr vorliegt, obliegt es dem aktuellen Lieferanten, den Endkunden gemäß Punkt 4.3 des Anhangs abzumelden. Durch die Stornierung ist der Wechsel so zu behandeln, als hätte er nicht stattgefunden.

Zu § 14 Abs. 1:

Für die Durchführung der Neuanmeldung durch den neuen Lieferanten ist nun zwingend die Zählpunktbezeichnung anzugeben (siehe Anhang Punkt 3.2). Sofern ein Endkunde im Rahmen der Neuanmeldung seine Zählpunktbezeichnung nicht kennt, wie insbesondere beim Einzug in eine neue Anlage, ist eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation verpflichtend durchzuführen, um diese zu ermitteln. Der neue Lieferant hat dem Endkunden die Möglichkeit zu geben, dies mitzuteilen.

Zu § 14 Abs. 2:

Um ein bestmögliches Suchergebnis und eine größtmögliche Übereinstimmung mit den übermittelten Daten zu erreichen, hat der Netzbetreiber jedenfalls binnen einer Frist von 24 Stunden eine automatisierte Identifikation der Endkundenanlage durchzuführen (siehe Punkt 2.1). Die korrekt identifizierten Datensätze sind unverzüglich an den neuen Lieferanten zurückzumelden.

Zu § 14 Abs. 3:

Alle nicht automatisiert identifizierbaren Datensätze sind zu kennzeichnen und ebenfalls dem neuen Lieferanten zurückzumelden. In weiterer Folge sind diese nicht-identifizierbaren Datensätze jedoch unverzüglich einem weiteren manuellen Prüfverfahren zuzuführen (ausgenommen von der manuellen Prüfung sind Fälle, bei denen bereits bei der automatisierten Suchabfrage feststeht, dass kein eindeutiges erzielbar ist: z.B. Kunde und/oder Adresse ist außerhalb des Netzgebietes). Für dieses manuelle Prüfverfahren hat der Netzbetreiber in weiterer Folge eine Frist von höchstens 48 Stunden (bisher 72 Stunden). Zudem sind alle verfügbaren Informationen in diese Suche zu übernehmen. Alle in diesem Prüfschritt identifizierbaren Datensätze sind dann wiederum an den neuen Lieferanten zu übermitteln. Zeitgleich sind auch die nicht manuell identifizierbaren Datensätze innerhalb der Frist zurückzumelden.

Zu § 14 Abs. 4:

Für den Fall, dass ein Datensatz nicht-automatisiert identifiziert werden konnte, ist eine maximale Dauer der Identifikation der Endkunde anlage von 72 (bisher 96) Stunden vorgesehen (24 Stunden automatisierte Suche plus 48 (bisher 72) Stunden manuelle Suche). Alle im ersten automatisierten Suchverfahren identifizierbare Datensätze sind jedoch jedenfalls innerhalb von höchstens 24 Stunden zurückzumelden.

Die Kürzung der Höchstfristen für die manuelle Prüfung im Rahmen der Neuanmeldungen ergibt sich aus dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen.

Zu §§ 15 und 16:

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Bestimmungen für die Neuanmeldung einer Anlage zusammengeführt. Somit wird nur noch in einzelnen Bestimmungen zwischen einer Anlage in Betrieb und einer Anlage außer Betrieb unterschieden. Die Bestimmungen zu den Fristen für die Inbetriebnahme einer Anlage (bisher Punkt 3.3.3 des Anhangs der WVO 2014) sind nun ausschließlich in der NetzdienstleistungsVO Strom 2012 bzw. der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung idgF geregelt.

Die technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss bzw. die Inbetriebnahme einer Anlage richten sich unter anderem nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Zu § 15 Abs. 1:

Die erforderlichen Daten ergeben sich aus Punkt 3.2 des Anhangs.

Zu § 15 Abs. 2 und 3:

Die bisherige Frist in Höhe von 24 Stunden für die automatisierte Überprüfung und anschließend weitere 72 Stunden für eine manuelle Prüfung wird auf eine einheitliche Frist von 24 Stunden verkürzt. Dies dient der Beschleunigung der Verfahren und ergibt sich aus der Rückmeldung der Marktteilnehmer, dass die manuelle Identifikation im Rahmen der Neuanmeldung nicht mehr praxisrelevant ist. Eine manuelle Identifikation im Rahmen der Höchstfrist ist weiterhin möglich.

Zu § 16 Abs. 1 und 2:

Bei den Verfahren der Neuanmeldung, sowohl bei aktiver als auch bei inaktiver Anlage, besteht die Möglichkeit für den Endkunden auch direkt den Netzbetreiber mit einem Wunsch zur Belieferung mit Energie eines bestimmten Lieferanten zu kontaktieren. In diesem Fall hat der Endkunde dem Netzbetreiber den gewünschten Lieferanten sowie alle weiteren erforderlichen Daten zur Einleitung eines Belieferungswunsches bekanntzugeben. Der Netzbetreiber hat die Kontaktarten des Endkunden (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) abzufragen und – sofern er sie erhält und der Endkunde dem zustimmt – ebenfalls an den Lieferanten zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat daraufhin den Lieferanten

unverzüglich entsprechend den Regelungen in der Verordnung über die Wechselplattform über den Belieferungswunsch zu informieren. Der Endkunde kann einen Belieferungswunsch gegenüber dem Netzbetreiber formfrei abgeben. Der neue Lieferant hat darauffolgend acht Arbeitstage Zeit, diesen Belieferungswunsch zu bestätigen oder aktiv abzulehnen (Abs. 2).

Unberührt von diesen Fristen bleiben die zivilrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Endkunden und seinem gewünschten Lieferanten abgeschlossen werden. Wurde ein Belieferungswunsch geäußert, ist die Anlage bis zum Abschluss des Verfahrens nicht abzuschalten.

Zu § 16 Abs. 3:

§ 16 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Punkt 3.2.1 des Anhangs der WVO 2014.

Der Netzbetreiber hat dem Endkunden konkrete Kontaktdaten (etwa Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kundenzentrum) mitzuteilen, über die dem Netzbetreiber der gewünschte Lieferant mitgeteilt werden kann. Der Endkunde muss dabei keinen Energieliefervertrag oder eine Lieferbestätigung beibringen, vielmehr reicht eine formlose Bekanntgabe des gewünschten Lieferanten.

Der Netzbetreiber muss, sofern ihm ein Lieferant durch den Kunden mitgeteilt wurde, einen Belieferungswunsch gemäß § 16 starten. Die Einleitung der Neuanmeldung durch den Lieferanten gemäß § 15 ist zulässig. Bei Einhaltung der zivilrechtlichen Vorgaben ist somit auch eine rückwirkende Energielieferung möglich.

Konnte kein Energieliefervertrag innerhalb der vorgesehenen Fristen (§ 15 bzw. § 16) zugeordnet werden, kann dem Netzbetreiber durch die erfolgte Energieentnahme durch den Endkunden ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen (etwa durch erhöhte Netzverlustmengen). In diesem Fall kann der Netzbetreiber nach wirtschaftlicher Abwägung etwaige zivilrechtliche Ansprüche (z.B. bereicherungsrechtlicher Natur) aufgrund von vertragslos bezogener Energiemenge geltend machen.

Da, wie zu § 16 Abs. 2 ausgeführt wurde, während der Frist des neuen Lieferanten keine Abschaltung vorzunehmen ist, gilt für Fälle des Abs. 3, dass der Netzbetreiber während der Frist von 10 Arbeitstagen (ein Arbeitstag gemäß § 16 Abs. 1 sowie ein Arbeitstag gemäß der Frist des Endkunden gemäß § 16 Abs. 3 und acht Arbeitstage gemäß § 16 Abs. 2.; „1+1+8“) von einer Abschaltung abzusehen hat. Da die Frist des neuen Lieferanten bei Verzug des Endkunden gemäß Punkt 3.3 verkürzt wird, gilt diese Frist von 10 Arbeitstagen immer. Auch durch die Einschränkung, dass die Frist des neuen Lieferanten 24 Stunden nicht unterschreiten darf (siehe Punkt 3.3 des Anhangs) wird diese nicht verlängert.

Zu § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2:

Die bisherige Frist in Höhe von 120 Stunden für die Überprüfung durch den Netzbetreiber wird mit Hinweis auf die fehlende Praxisrelevanz und dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren auf eine einheitliche Frist von 24 Stunden gekürzt.

Zu § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 4:

Die Endabrechnung hat § 5 Abs. 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 EIWG bzw. § 6 Abs. 4 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung idgF zu entsprechen.

Zu § 19 Abs. 1:

Die Frist von 12 Kalendertagen gilt auch in Fällen, in denen der Endkunde ein gesetzliches Rücktrittsrecht (z.B. FAGG, KSchG) geltend macht. Die zivilrechtliche Wirkung der Geltendmachung eines gesetzlichen Rücktrittsrechtes gilt unverändert.

Zu § 19 Abs. 3:

Im Falle der Auffangversorgung oder der Ersatzversorgung ist die Information an den Endkunden entsprechend anzupassen. Die Information ist in verständlicher Sprache zu erteilen und hat den Endkunden hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Energieliefervertrages anzuleiten (z.B. durch Verweis auf den Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde). Die gesetzlichen Informationspflichten im Rahmen des Endes eines befristeten Liefervertrages gemäß § 25 Abs. 5 EIWG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 20:

Da der technische Vorgang des Wechsels gemäß § 25 Abs. 2 ElWG ab 1. April 2026 innerhalb von 24h zu erfolgen hat, tritt die Verordnung mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zum Anhang der Verordnung:**Zu Punkt 1:****Zu 1.1 (Fristenlauf und Bearbeitungsdauer):**

Durch die grundsätzlich automatisierte Bearbeitung ist eine genaue Fristregelung in Stunden erforderlich, um die Dauer der Bearbeitung genau zu definieren. Wurden Höchstfristen nur in Tagen oder Kalendertagen und nicht in Stunden angegeben, sind diese in Stunden entsprechend umzurechnen.

Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag, sowie der 24. und 31. Dezember. Ein Arbeitstag entspricht 24 Stunden.

Die folgende Tabelle soll den Fristenlauf anhand von *Beispielen* veranschaulichen:

Empfang der Daten:	Frist:	Beginn Fristenlauf	Ende Fristenlauf:
Montag, 11:00	24h	Montag 11:00	Dienstag, 11:00
Freitag 15:00	24h	Freitag 15:00	Montag 15:00
Dienstag 20:00	24h	Mittwoch 9:00	Donnerstag 9:00
Freitag, 17:10	48h	Montag 9:00	Mittwoch 9:00
Mittwoch 04:00	24h	Mittwoch 9:00	Donnerstag 9:00

Grundsätzlich sind die Verfahrensschritte automatisiert und unverzüglich unter Berücksichtigung der technischen Antwortzeit gemäß Punkt 5.3 des Anhangs zur Verordnung durchzuführen. keine vollautomatisierte Bearbeitung möglich sein, ist eine nicht automatisierte, manuelle Bearbeitung unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Um eine gewisse Flexibilität für nicht vorhersehbare Probleme zu gewährleisten, welche vor allem zu Beginn der Systemumstellung auftreten können, und um die unterschiedliche Ausgestaltung von betriebsinternen Prozessen bei den Marktteilnehmern zu berücksichtigen, wird in der Verordnung keine konkrete Definition der Ausnahmefälle aufgenommen. Um den aufgetretenen Problemfall zu beheben, kann die jeweils vorgesehene Höchstfrist genutzt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höchstfristen der Verfahren und Verfahrensschritte:

Verfahren	Verfahrensteil	Verfahrensschritt	Bearbeitung durch	Höchstfrist
Lieferantenwechsel	(Optional) Vorgelagerter Datenabgleich (48h)	Zählpunkt- und Endkunden-identifikation	Netzbetreiber	24h
		Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage	Lieferant aktuell	24h
	Vorläufige Wechselanfrage (96h)	Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage	Lieferant neu	
		Prüfung und Übermittlung der vorläufigen Wechselanfrage	Netzbetreiber	24h
		Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen	Lieferant aktuell	24h
		Beharrung des Wechseltermins	Lieferant neu	48h
		Einleitung des technischen Wechsels	Lieferant neu	
	Technischer Vorgang des Wechsels (24h)	Technischer Wechsel	Netzbetreiber	24h
Neuanmeldung		Automatisierte Identifikation der Endkundeanlage	Netzbetreiber	24h
Abmeldung		Beendigung aufgrund Auszugs	Netzbetreiber	24h
		Beendigung aus anderen Gründen	Netzbetreiber	24h

Zu 1.2 (Vollmacht):

Die Bestimmungen zur Glaubhaftmachung und Gültigkeit der Bevollmächtigungen gelten unverändert, wobei eine Stichprobenprüfung durch den Netzbetreiber nicht erforderlich ist. Für die Glaubhaftmachung ist der Vorbehalt der Bevollmächtigung und die Übermittlung auf Anfrage ausreichend. Für die Bevollmächtigung gilt weiterhin Formfreiheit. Lieferanten haben konsumentenfreundliche Vorkehrungen zur Identifikation und Authentifizierung der Kunden zu treffen, wobei der alleinige Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen oder die Verwendung von Ausweiskopien unzulässig ist. Wenn Formfreiheit und Benutzerfreundlichkeit gewährleistet sind, obliegt es dem Lieferanten, welche Methoden angeboten werden.

Missbrauch wird durch stichprobenartige Kontrollen der Verrechnungsstelle, dem Prüfrecht des Netzbetreibers und des aktuellen Lieferanten sowie dem Risiko schadenersatzrechtlicher Haftung und verwaltungsrechtliche Sanktionen eingeschränkt.

Zu 1.3 (Stornierung):

Eine Stornierung der Verfahren kann u.a. durch Irrtümer oder plötzliche Änderungen der Sachlage erforderlich sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, ein eingeleitetes Verfahren wieder zu stornieren. Für die Stornierung eines registrierten Wechsels ist das Verfahren des § 13 anzuwenden.

Zu 1.4 (Information des Endkunden über den aktuellen Stand des Verfahrens):

Der Endkunde muss über den aktuellen Stand des Verfahrens, insb. bei einer nicht erfolgreichen Erledigung, unverzüglich z.B. telefonisch, per E-Mail, im Internet über das Kundenportal oder mit Schreiben, informiert werden.

Zu Punkt 2:

Zu 2.2 (Zählpunkt- und Endkundenidentifikation beim Netzbetreiber):

Sollten Inkonsistenzen in den Adressdatenbanken vorhanden sein, empfiehlt sich, dass die Netzbetreiber die Adressdaten ihrer Kunden mit branchen- und marktüblichen Adressdatenbanken abgleichen, um eine Suchabfrage anhand der Anlagenadresse zu erleichtern. Es ist dabei darauf zu achten, dass auf öffentlich zugängliche Adressdaten zurückgegriffen wird. Den Lieferanten ist auf Anfrage die Art und der Aufbau der dafür verwendeten Adressdatenbanken bekanntzugeben.

Für die Durchführung der automatisierten Identifikation der Endkundenanlage ist die Anwendung eines phonetischen Algorithmus vorzusehen, um fehlerhafte Daten besser zuordnen zu können. Es wird daher von Branchenvertretern in gemeinsamen Diskussionen die Aufnahme der „Kölner Phonetik“ festgelegt. Durch die Implementierung eines solchen Algorithmus ist es dann z.B. möglich geläufige Namen wie „Meier“ auch durch andere Schreibweisen wie „Maier“ oder „Mayer“ zuordnen zu können. Das Verfahren der Kölner Phonetik ist dabei im Unterschied zu anderen Verfahren deutlich besser auf die Eigenheiten der deutschen Sprache abgestimmt. Festzuhalten ist, dass die in der Verordnung festgelegten Prüfschritte von der Anwendung des phonetischen Algorithmus unberührt bleiben und jedenfalls in jedem Fall durchzuführen sind.

Zu Variante 1: Zusätzlich zur Zählpunktbezeichnung ist bei der Variante 1 der Angabe von Mindestdaten entweder der Vor- und Nachname bzw. der Firmenname oder alternativ die Postleitzahl als zusätzliches Prüffeld anzugeben, um falsche Suchergebnisse zu vermeiden. Es sind daher folgende Varianten möglich: Zählpunktbezeichnung mit Vor- und Nachnamen oder Zählpunktbezeichnung mit Firmennamen oder Zählpunktbezeichnung mit Postleitzahl.

Zu Variante 2: Werden vom neuen Lieferanten die Mindestdaten gemäß Variante 2 an den Netzbetreiber übermittelt, so hat der Netzbetreiber im Ausnahmefall auch eine nicht-automatisierte Bearbeitung dieser Daten innerhalb der festgelegten Höchstfrist durchzuführen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn im ersten Schritt eine automatisierte Suchabfrage zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen konnte. Eine erste automatisierte Suchabfrage ist jedoch in jedem Fall durchzuführen. Der Netzbetreiber hat jedenfalls so viele übermittelte Daten wie möglich korrekt zu identifizieren und an den neuen Lieferanten zu übermitteln.

Zur Bekanntgabe, ob weitere Zählpunktbezeichnungen identifiziert werden sollen: Damit wird dem Lieferanten die Möglichkeit geboten, allfällige weitere zur Anlagenadresse gehörige Zählpunktbezeichnungen zu identifizieren.

Hinsichtlich der automatisierten Prüfung von zusätzlich zu den Mindestdaten angegebenen Daten wurde die Reihenfolge der Prüfung bewusst offengelassen, um es den Netzbetreibern zu ermöglichen, eigene spezifische Suchvarianten für bestmögliche Identifikationsergebnisse zu entwickeln. Eine Prüfung der zusätzlich zu den Mindestdaten angegebenen Daten ist erst durchzuführen, wenn kein eindeutiger Treffer gefunden wurde.

Ist eine Identifikation nicht oder nicht eindeutig möglich oder wurden keine zusätzlichen Daten durch den neuen Lieferanten übermittelt, darf der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „Endkunde nicht identifiziert“ oder „Endkunde nicht eindeutig identifiziert“ nur dann übermitteln, wenn dem Netzbetreiber auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifikation möglich war (telefonische Kontaktaufnahme, E-Mail, etc.).

Die standardisierte Meldung „Endkunde nicht identifiziert“ bedeutet, dass mit den angegebenen Daten überhaupt kein Endkunde im System des Netzbetreibers gefunden werden konnte. Die standardisierte Meldung „Endkunde nicht eindeutig identifiziert“ bedeutet, dass mehrere Endkunden im System des Netzbetreibers gefunden wurden und daher anhand der angegebenen Daten keine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden kann.

Die vom Netzbetreiber zu übermittelnden Daten im Strombereich wurden an die Rechtslage des EIWG angepasst.

Das Kennzeichen „neue Marktrollen“ bedeutet bspw. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Aggregatoren und wird zum Informationsgewinn für den Lieferanten ergänzt. Eine abschließende Definition der aufzunehmenden Marktrollen wird nicht vorgenommen, um eine flexible Weiterentwicklung in der Praxis zu ermöglichen.

Zu 2.3 (Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage):

In diesem Fall ist keine definierte Prüflogik wie in 2.2 vorgesehen, sondern eine Identifikation über die Zählpunktbezeichnung und den Nachnamen bzw. Firmennamen. Der neue Lieferant ist angehalten die korrekten Kundendaten vom Netzbetreiber im Zuge der Endkundenidentifikation zu erhalten, um eine Identifikation im Zuge dieser Prüfung durch den aktuellen Lieferanten zu erleichtern. Der aktuelle Lieferant ist jedoch in jedem Fall angehalten alle geeigneten Schritte zu setzen um eine große Anzahl der übermittelten Daten, sofern dieser korrekt sind, zu identifizieren. Insbesondere die korrekte Übermittlung eventuell bestehender Bindungs- und Kündigungsfristen innerhalb der bestehenden Höchstfrist ist jedenfalls durchzuführen.

Zu 2.4.1 (Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage):

Die vorläufige Wechselanfrage ermöglicht keine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation und Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage. Um über korrekte Endkundendaten für die Durchführung des Wechsels zu verfügen, steht es dem neuen Lieferanten frei, ein vorgelagertes Verfahren durchzuführen. Dieses Verfahren ist optional, sodass der neue Lieferant die vorläufige Wechselanfrage auch ohne Zählpunkt- und Endkundenidentifikation sowie Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage einleiten kann. Da die Zählpunktbezeichnung zur Einleitung zwingend anzugeben ist, hat der neue Lieferant dennoch eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 zweiter Satz).

Die Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Verfahrensschritt „Einleitung des Wechsels im eigentlichen Sinn“. Die Ausführungen zum möglichen Einleitungsfenster finden sich nun in § 10 sowie den entsprechenden Erläuterungen.

Bei den zu übermittelnden Daten wurden Neuerungen aus dem EIWG ergänzt, die der Lieferant im Rahmen der Bevollmächtigung erhebt.

Im Strombereich soll dem Lieferanten bereits bei der Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage die Möglichkeit gegeben werden, den Abrechnungszyklus auf Wunsch des Endkunden von Jahres- auf Monatsrechnung und umgekehrt per Wechseltermin zu ändern. Im Falle einer getrennten Rechnungslegung gilt der gewählte Abrechnungszyklus sowohl für die Energie- als auch Netzrechnung, sofern der Endkunde nichts Gegenteiliges wünscht.

Die vorläufige Wechselanfrage ermöglicht dem Lieferanten die Bekanntgabe der Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls bereits im Zuge des Wechselprozesses, sofern eine entsprechende Vollmacht des Endkunden vorhanden ist.

Zu 2.4.2 (Prüfung und Übermittlung der vorläufigen Wechselanfrage):

Bei Verfahrensüberschneidungen ist eine nicht automatisierte, manuelle Nachprüfung im Ausnahmefall zulässig, um eine Entscheidung zu treffen welches Verfahren abgebrochen werden soll.

Zu 2.5.1 (Einleitung des technischen Wechsels):

Zur Sicherstellung, dass die Einleitungsfrist für den technischen Wechsel eingehalten wird, empfiehlt sich die Zuweisung einer eindeutigen Prozess-ID, die durch die Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage erstellt wird und bei Ablauf der Frist automatisiert abgebrochen wird.

Zu 2.5.2 (Abschluss des technischen Wechsels und Übermittlung der Wechselinformation):

Für die Übermittlung der Wechselinformation im **Strombereich** gilt folgendes: Für Endkunden, welchen gemäß § 109 Abs. 4 EIWG ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wurde, ist zeitgleich mit Übermittlung der Wechselinformation auch der Jahresverbrauchswert, mitzusenden. Der Jahresverbrauchswert umfasst den gemäß der letzten regulären Jahresabrechnung des Endkunden ermittelten Jahresverbrauchswertes in kWh. Bei Neukunden kann die Abrechnungsperiode im ersten Jahr auch kürzer sein, deshalb ist auch die Angabe von Beginn und Ende der Abrechnungsperiode notwendig, da Verbrauch über das Jahr bezogen höchst unterschiedlich ausfallen kann. Sollte es zum Wechseltermin noch keinen Jahresverbrauchswert geben, so ist eine entsprechende Abschätzung gemäß dem standardisierten Lastprofil bis zum Wechseltermin vorzunehmen. Die Weitergabe von Verbrauchsdaten unterliegt in jedem Fall den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Endkunden, welchen gemäß § 109 Abs. 4 EIWG kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wurde ist das gemessene Lastprofil der letzten 12 Monate zu übermitteln (Viertelstundenwerte). Ergänzt wurden die Anpassungen an die Rechtslage des EIWG.

Für den **Gasbereich** gilt folgendes: Für die Teilbetragsberechnung, für die keine volle Abrechnungsperiode vorliegt, ist der Jahresverbrauch nach dem Netzzugangsvertrag maßgeblich. Eine genaue Abschätzung des Jahresverbrauches ist unbedingt notwendig, da dieser Wert für die Teilbetragsbestimmung im ersten Jahr herangezogen wird. Bei Endkunden, bei denen bereits eine volle Abrechnungsperiode vorliegt, ist auf Basis dieser Verbrauchswerte ein Teilbetrag zu bestimmen.

Gemessene Lastprofilwerte können etwa von intelligenten Messgeräten und Lastprofilzählern stammen.

Bei Endkunden mit Lastprofilzählern ist die Information, ob die Bilanzierung auf Stunden- oder Tagesbasis erfolgt und das Datum der letztmaligen Umstellung der Bilanzierungsmethode bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß § 21 Abs. 6 GMMO-VO 2020 sind sinngemäß einzuhalten.

Die Information über die Möglichkeit der Zählerstandsbekanntgabe beim Lieferantenwechsel sollte vorzugsweise in elektronischer Form erfolgen, um die Fristen wahren zu können. Auch sollte in der Information zur Zählerstandsbekanntgabe eine konkrete Stelle angeführt sein, an der der Endkunde den Zählerstand bekanntgeben kann, wie etwa ein Link zum Eingabeportal des Netzbetreibers. Eine formfreie Bekanntgabe, z.B. per Telefon, sollte aber jedenfalls möglich sein. Der Endkunde kann den Zählerstand sowohl dem Netzbetreiber als auch dem Lieferanten bekanntgeben. In dem Fall, dass der Endkunde den Zählerstand dem neuen Lieferanten mitteilt, so hat dieser den übermittelten Zählerstand an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der Lieferant ist dabei nicht zur Überprüfung der Plausibilisierung dieses Werts verpflichtet, diese Überprüfung ist anschließend vom Netzbetreiber durchzuführen.

Ergänzt wurde, dass der Endkunde im Gasbereich auch auf die Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen ist.

Zu 2.5.3 (Ermittlung sowie Übermittlung von Stamm- und Verbrauchsdaten nach Abschluss des technischen Wechsels):

Die Übermittlung der Stammdatenänderungen an den registrierten Lieferanten bis zum Wechseltermin dient dem Informationsbedürfnis des registrierten Lieferanten.

Die Frist drei Kalenderwochen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Lieferanten ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig. Die Übermittlung erfolgt im MSCONS Format gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom. Die Kosten einer durch den Netzbetreiber vorgenommenen Ablesung sind nicht durch diese Verordnung geregelt.

Zu 2.6.1 (Einleitung des Stornos):

Der registrierte Lieferant ist verpflichtet, die Stornierungsanfrage des Endkunden im Falle eines bestehenden gesetzlichen Rücktrittsrechts (FAGG, KSchG) anzunehmen und weiterzuleiten. Sofern der registrierte Lieferant die Stornierung durch den Endkunden aus vertragsrechtlichen Gründen oder Kulanz akzeptiert, kann diese ebenso weitergeleitet werden.

Die Frist in Höhe von 72 Stunden ergibt sich aus:

- der bisherigen Frist in Höhe von 2 Tagen (48 Stunden), bis zu der eine Stornierung spätestens beim Netzbetreiber eingelangt sein muss, um durchgeführt zu werden sowie
- der Frist des registrierten Lieferanten, die Stornierungsanfrage spätestens innerhalb von 24 Stunden weiterzuleiten. Die zivilrechtliche Wirkung der Geltendmachung eines gesetzlichen Rücktrittsrechtes gilt unverändert.

Zu Punkt 3:

Zu 3.1 (Identifikation der Endkundenanlage):

Ist eine Identifikation nicht oder nicht eindeutig möglich, darf der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „nicht identifizierbare Daten nach manueller Prüfung“ nur dann übermitteln, wenn dem Netzbetreiber auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifikation möglich war (telefonische Kontaktaufnahme, E-Mail).

Die Ermöglichung von Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse ist nur möglich, wenn die Adressdaten auch tatsächlich im System des Netzbetreibers vorhanden sind. Bei inaktiven Anlagen bzw. technischen Neuanschlüssen ist eine Nachfassung im System des Netzbetreibers nicht vorgesehen.

Zu 3.2 (Einleitung durch den Lieferanten):

Zu den ergänzten Daten siehe die Erläuterungen zu Punkt 2.2.

Zu 3.2.1 (Keine Durchführung der Neumeldung):

Das gesonderte Verfahren bei der standardisierten Meldung „Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden ist notwendig, um Eingabefehler, die zur Abmeldung anderer Endkunden geführt haben, zu mitigen. Der aktuelle Lieferant ist angehalten, den Endkunden nicht nur elektronisch auf den Anmeldeprozess hinzuweisen, sondern zur Beschleunigung des Verfahrens telefonisch Rücksprache zu halten. Erfolgt fälschlicherweise kein Widerspruch des Endkunden an der anzumeldenden Anlage, kann eine Rückabwicklung notwendig sein. Ist eine Rückabwicklung der fälschlicherweise durchgeführten An- und Abmeldung erforderlich, sind die betroffenen Endkunden vertraglich und rechnerisch so zu behandeln, als wäre die An- und Abmeldung nie erfolgt.“

Zu 3.3 (Einleitung durch den Netzbetreiber):

Zu den ergänzten Daten siehe die Erläuterungen zu Punkt 2.2.

Wenn der Endkunde später, als der vorgegebenen Frist (unverzüglich, längstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Arbeitstages), den Lieferanten dem Netzbetreiber bekanntgibt, verkürzt sich die Frist von acht Arbeitstagen entsprechend, sodass es auch beim Verzug des Endkunden zunächst zu keiner Abschaltung kommt (vgl. dazu insb. auch § 16 Abs. 2 und 3).

Beispiel:

Der Netzbetreiber erlangt vom Endkunden in einer Anlage in Betrieb am *Montag*, einem 1. des Monats Kenntnis. Der Endkunde gibt dem Netzbetreiber erst am *Donnerstag*, dem 4. des Monats (statt

am Dienstag, dem 2. des Monats; somit um 2 Arbeitstage später als gemäß Punkt 3.2 vorgesehen) seinen neuen Lieferanten bekannt. Der Netzbetreiber hat nun gemäß Punkt 3.4 längstens einen Arbeitstag (somit *Freitag*, dem 5. des Monats) Zeit, die Information zu bearbeiten und an den neuen Lieferanten zu übermitteln. Somit verkürzt sich die Frist für den neuen Lieferanten zur Bearbeitung des Belieferungswunsches und zur neuen Neumeldung dementsprechend um 3 Arbeitstage (dies ergibt sich aus der verspäteten Bekanntgabe um 2 Arbeitstage und der Frist für Bearbeitung und Übermittlung durch den Netzbetreiber innerhalb eines Arbeitstages). Daraus ergibt sich, dass der neue Lieferant am *Freitag*, dem 12. des Monats den Belieferungswunsch mittels Neumeldung zu bestätigen oder aktiv abzulehnen hat.

Dem neuen Lieferanten ist unabhängig von der Dauer des Verzugs immer eine Minimalfrist von 24h einzuräumen. Läuft die Höchstfrist von 10 Tagen (siehe Erläuterungen zu § 16 Abs. 3) während dieser Frist ab, ist nicht auf das Ablauen dieser 24h Frist abzuwarten.

Zu 3.4 (Netzzugangsprüfung im Gasbereich):

Sollte die Netzzugangsprüfung negativ ausfallen, so kann nach Beseitigung der Gründe für die Ablehnung eine neuerliche Prüfung starten. Verweigerungsgründe gemäß § 33 Abs. 1 GWG 2011 können beispielsweise sein: außergewöhnliche Netzzustände, mangelnde Netzkapazitäten oder wenn technische Spezifikationen nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die Frist für die Netzzugangsprüfung gemäß § 28 Abs. 3 Z 9 GWG 2011 beträgt maximal 96 Stunden, um insbesondere auch dem Verteilergebetsmanager ausreichend Zeit zur Überprüfung zu geben. Für Endkunden bei in Betrieb sowie außer Betrieb stehenden Anlagen gilt eine Frist von höchstens 24 Stunden für die automatisierte Prüfung.

Zu Punkt 4:

Zu 4.2 (Beendigung durch Auszug):

Die Frist von 3 Kalenderwochen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Lieferanten ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig.

Zu 4.3 (Beendigung aus anderen Gründen):

Die Neumeldung im Rahmen der Auffangversorgung sowie der Ersatzversorgung hat sinngemäß nach dem Verfahren der Neumeldung durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat das Verfahren so zu führen, als hätte der Endkunde einen Belieferungswunsch hinsichtlich dem Auffang- bzw. Ersatzversorger geäußert.

Zu Punkt 5 (Anforderungen an die Wechselplattform):

Zu 5.1:

Für kleinere Netzbetreiber und kleinere Lieferanten wird bei Bedarf durch die Verrechnungsstelle eine Schnittstelle über ein Webportal angeboten.

Zu 5.2:

Unter Zeichenketten sind alle nur aus Buchstaben bestehenden Angaben für die Suchabfrage zu verstehen. Bei den Umlauten ist „ä“ durch „ae“, „ö“ durch „oe“ und „ü“ durch „ue“ zu ersetzen.

Für die Durchführung der automatisierten Identifikation der Endkunde anlage ist die Anwendung eines phonetischen Algorithmus vorgesehen, um fehlerhafte Daten besser zuordnen zu können. Es wird daher von Branchenvertretern in gemeinsamen Diskussionen die Aufnahme der „Kölner Phonetik“ festgelegt. Durch die Implementierung eines solchen Algorithmus ist es dann z.B. möglich geläufige Namen wie „Meier“ auch durch andere Schreibweisen wie „Maier“ oder „Mayer“ zuordnen zu können. Das Verfahren der Kölner Phonetik ist dabei im Unterschied zu anderen Verfahren deutlich besser auf die

Eigenheiten der deutschen Sprache abgestimmt. Festzuhalten ist, dass die in der Verordnung festgelegten Prüfschritte von der Anwendung des phonetischen Algorithmus unberührt bleiben und jedenfalls durchzuführen sind.

Zu 5.3:

Die technische Antwortzeit legt den Zeitraum zwischen Absendung und Empfang eines Datensatzes sowie den Zeitraum für die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes bei Lieferanten und Netzbetreibern fest.

Zu 5.4:

Binnen welcher Frist die erforderlichen Verfahrensschritte vorzunehmen sind, ist durch die Verordnung und ihren Anhang festgelegt. Ein Einzeldatensatz besteht in der Regel aus Zählpunkt und Vorname sowie Nachname bzw. Firmenname. Je nach Verfahrensschritt gibt es weitere Zusatzinformationen. Durch Angabe einer Fallidentifikationsnummer ist ersichtlich, welche Transaktionsnummern zu einem Verfahren vorhanden sind bzw. welche Verfahrensschritte abgewickelt werden und worden sind. Sofern aus einer Suchabfrage mit einer Anlagenadresse mehrere Zählpunkte übermittelt werden, sind für jeden dieser Datensätze unterschiedliche Fall-Identifikationsnummern, jedoch dieselbe Anlagen-Identifikationsnummer vorzusehen.

Zu 5.7:

Die technische Verfügbarkeit ergibt sich aus der Gesamtzeit abzüglich der Gesamtausfallszeit dividiert durch die Gesamtzeit. Der Prozentsatz für die Verfügbarkeit bezieht sich auf den Zeitraum eines Monats. Die Übermittlung eines Datensatzes kann jederzeit erfolgen.

In Ausnahmefällen, also etwa der singulären und zeitlich begrenzten Nichterreichbarkeit eines an die Wechselplattform angeschlossenen Teilnehmers, sind von der Verrechnungsstelle geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um eine reibungslose Übermittlung der Daten an den betroffenen Teilnehmer sicherzustellen.

Solche Maßnahmen können etwa die Einrichtung einer entsprechenden temporären Zwischenspeicherung auf Seiten der Wechselplattform sein, sofern diese technisch und wirtschaftlich machbar und sinnvoll erscheint. Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass es nicht notwendig ist, Datensätze aufgrund des Ausfalls einzelner Marktteilnehmer mehrfach übermitteln zu müssen und dass die in der Verordnung festgelegten Fristenläufe trotz dieses Ausfalls eingehalten werden können.

Es ist jedoch von der Verrechnungsstelle zu garantieren, dass diese Zwischenspeicherung der Daten nur unter der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vollzogen wird und nur für einen zweckmäßig kurzen Zeitraum erfolgt, anzudenken wären hier z.B. maximal 48 Stunden. Es ist sicherzustellen, dass die Verrechnungsstelle keinerlei Zugriff auf personenbezogene Daten von Endkunden erhält. Die in der Verordnung für die einzelnen Verfahren festgelegten Durchlaufzeiten sowie die technische Verfügbarkeit der Systeme bleiben von einer solchen technischen Maßnahme unberührt und sind jedenfalls einzuhalten.